



GEMEINDE FLAWIL

Technische Betriebe

Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 14. April 1980

- Vom Gemeinderat erlassen am 18. Juli 1978
- Öffentliche Auflage vom 13. August bis 11. September 1979
- Rechtskräftig geworden mit der Genehmigung durch das Baudepartement am 14. April 1980
- In Anwendung seit 15. April 1980

Inhaltsverzeichnis

I. Abgabe elektrischer Energie

- Art. 1 Art der Energieabgabe
- Art. 2 Zulassung der Energieverbrauchseinrichtungen

II. Anschlussleitungen

- Art. 3 Ausführung der Hausanschlüsse
- Art. 4 Freileitungs- oder Kabelanschluss
- Art. 5 Anschluss von Nebengebäuden
- Art. 6 Anschluss von Reihenhäusern
- Art. 7 Erstellungskosten
- Art. 8 Unterhaltskosten
- Art. 9 Änderung und Abbruch der Anschlussleitung
- Art. 10 Verstärkung der Anschlussleitung
- Art. 11 Provisorische Anschlüsse

III. Hausinstallationen / Anschluss von Energieverbrauchseinrichtungen / Eigenerzeugungsanlagen

- Art. 12 Installationsvorschriften
- Art. 13 Zentrale Steuerung privater Energieverbrauchseinrichtungen
- Art. 14 Energieverbrauchseinrichtungen mit besonderen Rückwirkungen
- Art. 15 Abonnenten mit eigenen Energieerzeugungsanlagen

IV. Besondere Anlagen

- Art. 16 Private Transformatorenstationen
- Art. 17 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

V. Schlussbestimmung

- Art. 18 Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 61 der Verordnung über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Technischen Betriebe der Gemeinde Flawil erlässt der Gemeinderat nachfolgende Bestimmungen über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Flawil (nachfolgend „Werk“ genannt).

I. ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE

Art. 1

Art der Energieabgabe

Das Werk setzt für den Betrieb seiner Netze, für die Hausinstallationen und Energieverbrauchseinrichtungen, Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 2

Zulassung der Energieverbrauchseinrichtungen

Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- oder Leistungsbedarf hat sich der Abonnent oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist das Werk berechtigt, während der Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.

Nähere Angaben enthalten die Werkvorschriften.

II. ANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 3

Ausführung der Hausanschlüsse

Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung, die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherung resp. des Zählerkastens.

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können, sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.

Der Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrassees, und zwar sowohl für die eigene Stormversorgung als auch für jene Dritter. Er gestattet zu Lasten des Werkes das fachgerechte Ausasten von Bäumen und Sträuchern, welche die Freileitung gefährden.

Art. 4 Freileitungs- oder Kabelanschluss

Das Werk bestimmt, ob Liegenschaften an Freileitungs- oder Kabelverteilanlagen anzuschliessen sind. Verlangt ein Liegenschaftseigentümer anstelle eines Freileitungsanschlusses einen Kabelanschluss, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Art. 5 Anschluss von Nebengebäuden

Nebengebäude, wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

Art. 6 Anschluss von Reihenhäusern

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Die Anschlussicherung ist an einem allgemein und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zu Lasten des Bauherrn.

Art. 7 Erstellungskosten

Die Erstellung der Anschlussleitung wird zu Lasten des Abonnenten durch das Werk ausgeführt.

Art. 8 Unterhaltskosten

Den ordentlichen Unterhalt der Hausanschlussleitungen bis und mit der Anschlussicherung besorgt das Werk auf seine Kosten. Der Unterhalt privater Verbindungsleitungen geht zu Lasten des Hauseigentümers.

Für fahrlässige oder böswillige Beschädigung von Teilen des Anschlusses auf privaten Grundstücken haftet der betreffende Grundeigentümer.

Art. 9 Änderung und Abbruch der Anschlussleitung

Wird ein Freileitungsanschluss auf Verlangen des Werkes durch einen Kabelanschluss ersetzt, so übernimmt das Werk sämtliche Änderungskosten bis und mit der

Hausanschlussicherung, sowie jene der Anpassung der Hausleitung an die neue Anschlussicherung.

Werden Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen oder deren Abbruch durch den Hauseigentümer oder Dritte veranlasst, so hat der Auftraggeber die Kosten, einschliesslich der Aufwendungen in öffentlichem Grund, zu übernehmen.

Art. 10 Verstärkung der Anschlussleitung

Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen der Verordnung und dieses Reglementes. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

Art. 11 Provisorische Anschlüsse

Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten werden voll dem Besteller verrechnet. Es kann Vorauszahlung der ungefähren Anschluss- und Demontagekosten verlangt werden.

III. HAUSINSTALLATIONEN / ANSCHLUSS VON ENERGIEVERBRAUCHSEINRICHTUNGEN EIGENERZEUGUNGSANLAGEN

Art. 12 Installationsvorschriften

Zum Anschluss an das Netz werden nur Installationen und Energieverbrauchseinrichtungen zugelassen, welche den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) entsprechen.

Der Gemeinderat erlässt sofern nötig zusätzliche Werkvorschriften.

Installationen, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die keine Installationsbewilligung des Werkes besitzen, werden nicht angeschlossen.

Art. 13
Zentrale Steuerung privater Energieverbrauchseinrichtungen

Das Werk steuert auf Verlangen der Abonnenten Reklame-, Treppenhaus- und private Aussenbeleuchtungen sowie andere nach einem gemeinsamen Zeitprogramm steuerbare Verbrauchsgeräte mit einer Zentralsteuerungsanlage, solange und soweit das mit den jeweils vorhandenen Einrichtungen technisch möglich ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 14
Energieverbrauchseinrichtungen mit besonderen Rückwirkungen

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbedingungen sowie eine Beitragsleistung an eine allfällige Netzverstärkung vor.

Art. 15
Abonnenten mit eigenen Energieerzeugungsanlagen

Notstromgruppen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Werkes mit dessen Energieverteilnetzen parallel geschaltet werden.

Abonnenten, die eine eigene Energieerzeugungsanlage besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Versorgungsnetz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz spannungslos ist.

Für Abonnenten mit Eigenerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen.

IV. BESONDERE ANLAGEN

Art. 16
Private Transformatorenstationen

Bedingt die Grösse des Leistungsbedarfs eines Abonnenten die Erstellung einer privaten Transformatorenstation, so werden die Rechte und Pflichten, die Kostenübernahme und die Energieabgabebedingungen vertraglich geregelt.

Art. 17
Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Über die Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten wird auf Art. 21 der Verordnung über die Abgabe von Energie und Wasser verwiesen.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten des Werkes und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer angepasst.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten des Werkes und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 18
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Flawil, 18. Juli 1978

GEMEINDERAT FLAWIL
Der Gemeindammann:
B. Isenring

Der Gemeinderatsschreiber:
A. Lieberherr